

Der ABV beschließt:

- 1) Die unter A .I und A. II aufgeführten Maßnahmen werden in 2018 ausgeführt.
- 2) Die unter B.I und B. II aufgeführten Maßnahmen werden in 2019 ausgeführt.
- 3) Die unter E beschriebene Maßnahme wird wie vorgeschlagen ausgeführt.